

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 30. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2024)

zum Thema:

Brückenbauvorhaben im Norden Pankows

und **Antwort** vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20150
vom 30. August 2024
über Brückenbauvorhaben im Norden Pankows

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Brücken in den Ortsteilen Blankenburg, Buch, Französisch Buchholz und Karow werden aktuell saniert?
(Bitte jeweils einzeln tabellarisch mit Beginn und Ende der Maßnahme, Anlass, Baulastträger, Einschränkungen für die jeweiligen Verkehrsträger und Umleitungsstrecken angeben).

Antwort zu 1:

In den benannten Ortsteilen finden derzeit keine Sanierungsarbeiten an Brücken des Landes Berlin als Einzelvorhaben durch die zuständige Senatsverwaltung statt. Unabhängig davon unterliegen alle Bauwerke der regelmäßigen Bauwerksprüfung, woraus gegebenenfalls kleinteilige kurzfristige Erhaltungsarbeiten resultieren, um die Verkehrssicherheit jederzeit zu gewährleisten.

Frage 2:

Für welche weiteren Brücken in den unter Punkt eins genannten Ortsteilen liegen Planungen für eine Sanierung vor? (Bitte jeweils einzeln tabellarisch mit Beginn und Ende der Maßnahme, Anlass, Baulastträger, Einschränkungen für die jeweiligen Verkehrsträger und Umleitungsstrecken angeben).

Antwort zu 2:

Gegenwärtig werden die folgenden Projekte durch das Land Berlin vorbereitet:

Name	Ausführung	Anlass	Baulastträger	Verkehrliche Auswirkung
Schlossparkbrücke III (Buch)	2026	Ersatzneubau	Land Berlin	Vollsperrung mit Umleitung innerhalb der Parkanlage
Östliche Bucher-Straßenbrücke (Buch)	2027-2029	Ersatzneubau	Land Berlin	Umleitung des Straßenverkehrs über ortsnahe Behelfsbrücke / Behelfsumfahrung, mehrere 3-tägige Sperrpausen der Bahngleise
Bahnhofsstraßenbrücke (Französisch Buchholz)	2027-2028	Ersatzneubau	Land Berlin	halbseitige Sperrung mit Lichtsignalanlagen (LSA)-Steuerung im Richtungsverkehr
Sellheimbrücke (Karow)	2027-2031	Ersatzneubau	Land Berlin	halbseitige Sperrung mit LSA-Steuerung und ortsnahe Behelfsbrücke für Fuß-/Radverkehr
Blankenburger Laakebrücke (Blankenburg)	Im Zusammenhang mit der Sellheimbrücke			

Frage 3:

Sind diese mit Verkehrseinschränkungen verbundenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt, um die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes zu erhalten?

Antwort zu 3:

Im Zuge der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung für Verkehrseinschränkungen werden im Vorfeld der Baumaßnahmen alle Betroffenen angehört und gegebenenfalls parallele Baumaßnahmen berücksichtigt, so dass unter Abwägung aller Belange eine optimale Verkehrsführung mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen für alle Nutzenden ermöglicht wird.

Frage 4:

Wie wird durch wen sichergestellt, dass die von den Baumaßnahmen betroffenen Straßenabschnitte, die den Umleitungsverkehr aufnehmen, sich nach Beendigung der Baumaßnahmen in einem Zustand befinden, der dem ohne die umleitungsbedingten zusätzlichen Belastungen entspricht?

Antwort zu 4:

Durch den Straßenbaulastträger ist sicherzustellen, dass die öffentlichen Straßen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Im Rahmen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung wird darauf geachtet, dass Umleitungsverkehre möglichst nur über solche Strecken geführt werden, welche die Verkehrsbelastung aufnehmen. Die Umfahrungsstrecken werden dahingehend ausgewiesen. Eine erhöhte Beanspruchung und früherer Verschleiß sind dabei nicht auszuschließen. Auch eine höhere Verkehrsstärke durch Umleitungsverkehre mit Fahrzeugen mit nach StVZO zulässigen Lasten fallen unter den Allgemeingebrauch.

Frage 5:

Wer übernimmt die Kosten für eine ggf. notwendige Sanierung der Straßenabschnitte, die durch einen bauzeitlich bedingten Umleitungsverkehr entstanden sind?

Antwort zu 5:

Soweit keine baulichen Veränderungen an der Umleitungsstrecke erforderlich werden, trägt der Straßenbaulastträger, in dessen Verlauf die Umleitungsstrecke liegt, die Erhaltungskosten selbst.

Berlin, den 13.09.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt